

1. Präambel / Zielsetzung

Nach § 58 NSchG kann Unterricht in Ausnahmefällen auch als Distanzunterricht in räumlicher Trennung außerhalb des Schulgebäudes erteilt werden, insbesondere wenn der Präsenzunterricht aufgrund extremer **Witterungsverhältnisse**, einer behördlich angeordneten **Schulschließung** oder einer unvorhersehbaren **Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes** nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund regelt das vorliegende Konzept die **Durchführung des Distanzunterrichts an kurzfristigen Distanztagen** an der Schule.

Ziel ist es, den schulischen Bildungsauftrag verlässlich zu sichern und zugleich klare, praktikable und handhabbare Regelungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte bereitzustellen.

2. Verbindliche Regelungen

2.1 Grundsatz

Der Distanzunterricht an kurzfristigen Ausfalltagen erfolgt grundsätzlich **aufgabenbasiert**. Die jeweils planmäßig unterrichtenden Lehrkräfte stellen für ihre Lerngruppen Aufgaben bereit.

Dies gilt für **eing geplante Vertretungsstunden im Falle längerfristiger Vertretung oder eigenen Fachunterrichts in der Klasse**: Ist eine Lehrkraft für eine Vertretungsstunde an einem Distanztag vorgesehen, stellt auch sie entsprechend dieses Konzepts Aufgaben für die betreffende Lerngruppe.

Die im Distanzunterricht gestellten Aufgaben sind als Teil der Schulpflicht **verbindlich zu bearbeiten**. Grundlage hierfür ist § 58 NSchG. Technische, familiäre oder sonstige schwerwiegende Hinderungsgründe sind der Schule bzw. der Lehrkraft mitzuteilen.

2.2 Umfang und Art der Aufgaben

Die Aufgaben sollen sich am Umfang der planmäßigen Unterrichtszeit orientieren. Als Zielwert gilt grundsätzlich ein Umfang von etwa **zwei Dritteln der regulären Unterrichtszeit**. Damit soll einerseits sinnvolle Lernzeit gesichert und andererseits eine Überlastung vermieden werden.

Die Aufgaben sollen in der Regel übenden, wiederholenden oder vertiefenden Charakter haben. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, etwa zur Vorbereitung auf eine unmittelbar bevorstehende Leistungsüberprüfung.

Die Aufgaben sind möglichst klar und schülergerecht zu strukturieren. Dazu gehören insbesondere:

- ein eindeutiger Arbeitsauftrag,
- Angaben zum erwarteten Umfang,
- Hinweise zu Material und Bearbeitungsform,
- eine für die Schülerinnen und Schüler erkennbare Einordnung der Aufgabe in den bisherigen Unterrichtszusammenhang,

- eine Information darüber, in welcher Form die Rückmeldung oder Auswertung erfolgt.

2.3 Zeitpunkt der Aufgabenbereitstellung

Die Aufgaben werden durch die jeweils planmäßig unterrichtenden Lehrkräfte des Tages bis spätestens **9:00 Uhr** bereitgestellt oder versendet.

Für **jüngere Jahrgänge (5, 6, 7 1. Halbjahr)** sollen die Aufgaben nach Möglichkeit **möglichst früh am Morgen vollständig** vorliegen, damit Erziehungsberechtigte den Tagesablauf besser begleiten und organisieren können.

2.4 Erreichbarkeit der Lehrkräfte

Während ihrer planmäßigen Unterrichtszeit sind Lehrkräfte über **E-Mail** erreichbar, um Rückfragen zu den gestellten Aufgaben zu beantworten.

Damit wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler bei organisatorischen oder fachlichen Unklarheiten zeitnah Unterstützung erhalten können.

2.5 Rückmeldung und Auswertung

Die Lehrkraft legt im Rahmen der Aufgabenstellung fest, **in welcher Form die Rückmeldung oder Auswertung erfolgt**. Dies kann insbesondere geschehen:

- in der nächsten regulären Präsenzstunde,
- in der übernächsten Präsenzstunde,
- in einer kurzen Videokonferenz,
- per E-Mail,
- oder in einer anderen von der Lehrkraft festgelegten geeigneten Form.

Die gewählte Form der Rückmeldung soll für die Lerngruppe transparent und im Arbeitsauftrag erkennbar sein.

2.6 Einsatz digitaler Formate

Ein flächendeckender Videokonferenzunterricht ist für kurzfristige Distanztage grundsätzlich nicht vorgesehen. Hintergrund sind der erhöhte organisatorische Aufwand, technische Unsicherheiten sowie der Anspruch, kurzfristig verlässliche und niedrigschwellige Unterrichtsangebote bereitzustellen.

Videokonferenzen können ergänzend genutzt werden, wenn dies didaktisch oder organisatorisch sinnvoll erscheint. Sie dienen insbesondere

- der Klärung von Rückfragen,
- kurzen fachlichen Impulsen,
- individuellen Rückmeldungen,
- Beratungs- oder Notengesprächen.

Videokonferenzen finden nur in der regulären Unterrichtszeit der jeweiligen Lerngruppe statt. Die Zeitfenster sind im Vorfeld klar bekanntzugeben.

In höheren Jahrgängen kann der Distanzunterricht in größerem Umfang durch Videokonferenzen ergänzt werden.

Werden mehrere Distanztage in Folge durchgeführt, sollen Videokonferenzen in angemessenem Umfang vorgesehen werden, insbesondere zur Strukturierung des Lernens, zur Klärung von Rückfragen und zur Sicherung des Kontakts zwischen Lehrkraft und Lerngruppe.

3. Regelungen nach Jahrgängen

3.1 Jahrgänge 5, 6 und 7 (1. Halbjahr)

Für die Jahrgänge 5, 6 und 7. (1. Halbjahr) erfolgt die Aufgabenbereitstellung grundsätzlich **per E-Mail** an die jeweilige Lerngruppe.

Bei der Gestaltung der Aufgaben ist zu berücksichtigen, dass in diesen Jahrgängen noch **nicht verlässlich von einer Ausstattung mit einem arbeitsfähigen digitalen Endgerät** ausgegangen werden kann. Da digitale Endgeräte erst ab Jahrgang 7 eingeführt werden, sollen Aufgaben in den Jahrgängen 5, 6 und 7 (1. Halbjahr) möglichst so gestaltet sein, dass sie mit vorhandenen analogen Materialien bearbeitet werden können.

Daher gilt für diese Jahrgänge in besonderem Maße:

- Vorrangig sollen **Schulbuch, Arbeitsheft, Mappe oder andere bereits vorhandene Materialien** genutzt werden.
- Umfangreiche Dateianhänge oder Materialien, die ausgedruckt werden müssen, sollen möglichst vermieden werden.
- Aufgaben sollen möglichst so formuliert sein, dass sie notfalls auch über das Smartphone der Erziehungsberechtigten eingesehen und anschließend analog bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung ist grundsätzlich verbindlich. Zugleich ist in diesen Jahrgängen ein höheres Maß an pädagogischer Toleranz anzusetzen, wenn Aufgaben aus technischen, familiären oder organisatorischen Gründen nicht oder nur teilweise bearbeitet werden konnten.

3.2 Jahrgänge 7 (2. Halbjahr) bis 13

Für die Jahrgänge 7 (2. Halbjahr) bis 13 erfolgt die Aufgabenbereitstellung grundsätzlich über das **IServ-Aufgabenmodul**; ergänzend wird in **WebUntis** auf die Aufgaben hingewiesen. Bei Bedarf kann zusätzlich ein Hinweis per E-Mail erfolgen.

Da ab Jahrgang 7 (2. Halbjahr) digitale Endgeräte eingeführt sind, kann in diesen Jahrgängen verlässlich davon ausgegangen werden, dass digitale Aufgabenformate grundsätzlich nutzbar sind. Die Aufgaben können daher sowohl mit analogen als auch mit digitalen Materialien bearbeitet werden.

Auch in diesen Jahrgängen sollen die Aufgaben klar strukturiert, vom Umfang her angemessen und für die Schülerinnen und Schüler selbstständig bearbeitbar sein.

4. Schlussbestimmung

Dieses Konzept konkretisiert für die Schule die Durchführung von Distanzunterricht nach § 58 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NSchG. Es gilt für kurzfristige Distanztage in den dort genannten Ausnahmefällen und dient der verlässlichen und handhabbaren Umsetzung des Unterrichts in räumlicher Trennung. Es kann auf Grundlage schulischer Erfahrungen fortgeschrieben werden.

Anlage: Kurzüberblick zu Distanztagen

A. Für Lehrkräfte

- Aufgaben für die laut Stundenplan vorgesehenen Lerngruppen bereitstellen
- auch in eingeplanten Vertretungsstunden entsprechend des Konzepts Aufgaben stellen (im Falle längerfristiger Vertretung oder eigenen Fachunterrichts in der Klasse)
- Bereitstellung bis spätestens 9:00 Uhr
- für jüngere Jahrgänge nach Möglichkeit möglichst früh am Morgen vollständig bereitstellen
- Umfang als Zielwert etwa zwei Drittel der regulären Unterrichtszeit, mindestens 30 Minuten
- Aufgaben klar und schülergerecht formulieren
- angeben, wie die Rückmeldung oder Auswertung erfolgt
- während der Unterrichtszeit per E-Mail erreichbar sein
- Auswertung wie angekündigt durchführen
- Videokonferenzen nur ergänzend und nach vorheriger Ankündigung nutzen

B. Für Schülerinnen und Schüler

- am Distanztag die bekannten Kommunikationswege zuverlässig prüfen
- bereitgestellte Aufgaben verbindlich bearbeiten
- den angegebenen Arbeitsauftrag und Umfang beachten
- bei Rückfragen die Lehrkraft per E-Mail kontaktieren
- Hinweise zur Rückmeldung oder Auswertung beachten
- Ergebnisse zur angekündigten Besprechung bereithalten

C. Für Erziehungsberechtigte

- insbesondere in den Jahrgängen 5, 6 und 1. Halbjahr 7 die Kenntnisnahme der Aufgaben unterstützen
- bei jüngeren Kindern helfen, den Arbeitstag zu strukturieren
- technische oder familiär-organisatorische Probleme möglichst zeitnah rückmelden
- beachten, dass die Aufgaben Teil des regulären Unterrichts sind

D. Besondere Regelungen nach Jahrgang

Jahrgänge 5/6/7 (1. Halbjahr)

- Aufgaben in der Regel per E-Mail
- möglichst mit Buch, Arbeitsheft oder Hefter bearbeitbar
- digitale Zusatzformate nur zurückhaltend einsetzen

Jahrgänge 7 (2. Halbjahr)–13

- Aufgaben über IServ-Modul
- Hinweis über WebUntis
- digitale Bearbeitung grundsätzlich möglich

Videokonferenzen

- nur ergänzend
- nur nach Ankündigung
- nur in der regulären Unterrichtszeit der Lerngruppe
- in höheren Jahrgängen kann der Distanzunterricht in größerem Umfang durch Videokonferenzen ergänzt werden

In der vorliegenden Form verabschiedet von der Gesamtkonferenz am 21.05.2026.